

Allgemeine Auftragsbedingungen



HanseAgro

Vorwort

Die folgenden "Allgemeinen Auftragsbedingungen" gelten für Verträge zwischen der Hanse - Agro - Beratung und Entwicklung GmbH, Kirchstr. 14a, D-24214 Gettorf, vertreten durch den / die Geschäftsführer/in (im Folgenden "Auftragnehmer" genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist. Entgegenstehende oder von diesen abweichende bzw. ergänzende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt. Mit Bekanntmachung der jeweils neuen Ausgabe auf www.hanse-agro.de erlischt die vorhergehend veröffentlichte Version.

Stand: 05-2021

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----|
| 1. Angebot, Umfang, Vertragsabschluss und Ausführung | 4 |
| 1.1. Angebot..... | 4 |
| 1.2. Umfang..... | 4 |
| 1.3. Vertragsabschluss..... | 5 |
| 2. Pflichten: Mitwirkung, Unterlassen und Annahmeverzug | 6 |
| 2.1. Mitwirkung | 6 |
| 2.2. Unterlassene Mitwirkung/ Annahmeverzug..... | 6 |
| 3. Pflichten: Termine, Vertretung, Verschwiegenheit | 6 |
| 3.1. Terminvereinbarung, Absage, Kostenübernahme | 6 |
| Absage vorvereinbarter Beratungs-/Schulungstermine | 7 |
| 3.2. Berater/Betreuer | 7 |
| 3.3. Verschwiegenheit..... | 7 |
| 3.4. Datenerhebung | 7 |
| 3.5. DSGVO | 8 |
| 4. Mitwirkung Dritter | 8 |
| 5. Haftung | 8 |
| 5.1. Auftragnehmer | 8 |
| 5.2. Begrenzung..... | 8 |
| 5.3. Verjährung | 8 |
| 5.4. Geltungsbereich | 9 |
| 5.5. Ausnahmen | 9 |
| 6. Bemessung der Vergütung, Vorschuss | 9 |
| 7. Beendigung | 11 |
| 8. Vergütungsanspruch bei vorzeitiger Beendigung | 11 |
| 9. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht von Arbeitsergebnissen und Unterlagen | 12 |
| 10. Anzuwendendes Recht und Erfüllungsort | 12 |
| 11. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit; Änderungen und Ergänzungen | 13 |

1. Angebot, Umfang, Vertragsabschluss und Ausführung

1.1. Angebot

Für den Umfang der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten ausgeführt. Der Auftrag umfasst die gemäß freibleibendem Angebot beschriebenen und daraus hervorgehend von Auftragnehmer und Auftraggeber gemeinsam vereinbarten Leistungen in den unter 1.2. beschriebenen Bereichen.

1.2. Umfang

- a. Pflanzenbau – Produktionstechnische Beratung: der zeitliche Umfang ergibt sich aus der Auftragsübersicht (Formular: Anforderung Pflanzenbauberatung Punkt A), und richtet sich nach den zeitlichen und inhaltlichen Erfordernissen, die sich aus den Betriebsverhältnissen des Auftraggebers ergeben. Zur Qualitätssicherung der Beratung im Bereich Pflanzenproduktion wird eine Mindestanzahl von 5 **Beratungsterminen** (1x Herbst + 4 x Frühjahr) während der Vegetationsperiode plus weitere Termine nach Bedarf bei dem Auftraggeber **vor Ort** vereinbart.

Telefonischer Beratungs-Service ergänzend zu den VorOrt-Terminen ist während der regelmäßigen Arbeitszeit nach vorheriger persönlicher Vereinbarung gewährleistet. Kosten hierfür sind mit der Grundgebühr abgedeckt. Telefonischer Beratungs-Service über den Charakter des ergänzenden Austausches hinaus, können als kostenpflichtige Leistungen zu den für VorOrt-Beratung geltenden Tarifen berechnet werden.

- b. Erstellung von Beratungs-unterstützenden / -begleitenden Werkzeugen/ Detail-Ausarbeitungen wie Applikationskarten, Grunddüngungsplanung, Düngebilanzen sind von der Produktionstechnischen Beratung unabhängige Produkte und werden separat beauftragt / nach den hierfür geltenden Tarifen der Gebührenordnung abgerechnet.
- c. Betriebswirtschaftliche Beratung: Betriebszweiganalyse und horizontaler Betriebsvergleich im Arbeitskreis von Ackerbaubetrieben und als Einzelberatung.
- d. Durchführung von Seminaren, Schulungen, Workshops zu verschiedensten Themenbereichen
- e. Informations-Abonnements (digital/ schriftlich/ telefonisch) der vorgenannten Auftragsbereiche.

- f. Über die oben genannten Punkte hinaus kann in gegenseitiger Abstimmung der Umfang des Auftrages gemäß zukünftigem Leistungskatalog/ Angebot erweitert werden.

Der Auftragnehmer erbringt keine Leistungen im Sinne des Rechts- oder Steuerberatungsgesetzes. Soweit bei rechtlichen oder steuerrechtlichen Fragen Empfehlungen gegeben werden, handelt es sich um unverbindliche Hinweise, zu deren verbindlicher Klärung durch Rechtsanwälte oder Steuerberater der Auftraggeber sich verpflichtet. Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist im Bedarfsfall gesondert zu erteilen.

1.3. Vertragsabschluss

- a) Die Vereinbarung kann vorab mündlich/telefonisch erfolgen, bedarf jedoch zwingend schriftlicher Dokumentation. Vertragsformulare gemäß Umfang (vgl. Nr. 1.2) werden dem Auftraggeber vom Auftragnehmer zur Verfügung gestellt und sind von diesem unverzüglich datiert, rechtskräftig sowie unterzeichnet dem Auftragnehmer zu übermitteln. Dies kann vorab per Fax/scan-Mail geschehen. Originale der Vertragsunterlagen sind zur Gegenzeichnung durch den Auftragnehmer per Post oder persönliche Übergabe zur Verfügung zu stellen. Die Frist hierfür ist spätestens 4 Wochen nach Beginn des Vertragsverhältnisses/ Leistungslieferung. Ausnahme: Leistungen aus dem Bereich Schulungen/Seminare sind mit einer Frist von spätestens 1 Woche vor Veranstaltungsbeginn schriftlich zu beauftragen. Bei späterem Vertragseingang behält sich der Auftragnehmer die Zustimmung per Bestätigung vor.
- b) Der Auftragnehmer behält sich vor, Aufträge aus betrieblichen Gründen nicht anzunehmen. Der Auftraggeber erhält hiervon umgehend Kenntnis.

2. Pflichten: Mitwirkung, Unterlassen und Annahmeverzug

2.1. Mitwirkung

Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Auftragnehmer zur Vertragserfüllung benötigte Unterlagen und Information/Aufklärungen/ Vorgänge/Umstände unaufgefordert und vollständig zu geben. Der Auftragnehmer wird die vom Auftraggeber genannten Informationen als richtig zu Grunde legen. Soweit der Auftragnehmer offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Auftragnehmers zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.

2.2. Unterlassene Mitwirkung/ Annahmeverzug

Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte. Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Auftragnehmers nur mit dessen schriftlicher Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt. Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 2 oder sonst wie obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug, (vgl. Nr. 3) so ist der Auftragnehmer berechtigt, eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, dass er die Fortsetzung des Vertrags nach Ablauf der Frist ablehnt. Nach erfolglosem Ablauf der Frist darf der Auftragnehmer den Vertrag fristlos kündigen (vgl. Nr. 8).

Unberührt bleibt der Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Auftragnehmer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

3. Pflichten: Termine, Vertretung, Verschwiegenheit

3.1. Terminvereinbarung, Absage, Kostenübernahme

Der Auftragnehmer koordiniert mit dem Auftraggeber die zur Leistungserfüllung vereinbarten Termine vor Ort bzw. ersatzweise ein für beide Parteien geeignetes Vorgehen zur Bereitstellung der vertraglich vereinbarten Leistungen und Aufrechterhaltung des Vertragsverhältnisses.

Absage vorvereinbarter Beratungs-/Schulungstermine

a) Die Absage/Rücktritt von (egal, aus welchem Grund) vereinbarter, kostenpflichtiger Leistung muss spätestens 24 Stunden vorher per email oder Telefon erfolgen. Es steht den Parteien frei, anstelle des abgesagten Termins einen nach Arbeitsplan geeigneten Ersatz- Termin anzubieten. Mehrkosten für eine zusätzliche Anreise, die nicht in die Tourenplanung des Auftragnehmers passen, werden gesondert in Rechnung gestellt. Im Falle, dass kein Ersatztermin zustande kommt, wird eine Storno-Gebühr in Höhe der Hälfte eines durchschnittlichen Termins des aktuellen Wirtschaftsjahres in Rechnung gestellt.

b) Seminar/Schulung: Es steht frei, anstelle der angemeldeten Person einen ebenso kostenpflichtigen Ersatzteilnehmer zu stellen. Im Falle des Rücktrittes betragen die Stornierungskosten wie folgt: – vom Zeitpunkt der Anmeldung bis 1 Woche vor Beginn: 30 % der Teilnahmegebühr. – Danach erfolgt keine Rückerstattung mehr.

3.2. Berater/Betreuer

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die Durchführung der vertraglich vereinbarten Leistung gewährleistet ist. Er ist berechtigt, seine Mitarbeiter von Ihren Aufgaben zu entbinden und andere qualifizierte, geeignete Mitarbeiter zur Leistungserbringung zu beauftragen.

3.3. Verschwiegenheit

Der Auftragnehmer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Auftragnehmers. Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Auftragnehmers erforderlich ist. Der Auftragnehmer ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.

3.4. Datenerhebung

Der Auftragnehmer ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers und dessen Mitarbeitern im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.

3.5. DSGVO

Die Vertragsparteien treffen zum Schutz der überlassenen Daten/ Dokumente/ Dateien/ Informationen die entsprechend DSGVO in jeweils gültiger Fassung konformen Maßnahmen. Die Auftragnehmer-DGSVO steht bereit zum Abruf auf www.hanse-agro.de.

4. Mitwirkung Dritter

Der Auftragnehmer ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter bzw. fachkundige Dritte hinzuzuziehen. Bei der Heranziehung von fachkundigen Dritten und Daten verarbeitenden Unternehmen hat der Auftragnehmer dafür zu sorgen, dass diese sich zur Verschwiegenheit entsprechend Nr. 3 verpflichten.

5. Haftung

5.1. Auftragnehmer

Der Auftragnehmer haftet für eigenes sowie für das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur dann, wenn Schäden durch mangelhafte Leistung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.

5.2. Begrenzung

Der Anspruch des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer auf Ersatz eines nach Abs. 1 fahrlässig verursachten Schadens wird begrenzt auf die Höhe der jährlichen Beratungsgebühr, maximal auf die vertraglich vereinbarte Deckungssumme der Vermögensschaden- Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers.

Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen, insbesondere die Haftung auf einen geringeren als den in Abs. 2 genannten Betrag begrenzt werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen bei Vertragsabschluss ausgehändigt werden soll. Der Auftragnehmer erarbeitet Empfehlungen, über deren Umsetzung die Betriebsleitung des beratenen Betriebes entscheidet. Für Schäden, die bei der Umsetzung von Strategien entstehen, übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung.

5.3. Verjährung

Soweit ein Schadenersatzanspruch des Auftraggebers kraft Gesetzes nicht einer kürzeren Verjährungsfrist unterliegt, verjährt er a) in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist, und der Auftraggeber von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste,

b) ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in fünf Jahren von seiner Entstehung an und

c) ohne Rücksicht auf seine Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen den Schaden auslösenden Ereignis an. Maßgeblich ist die früher endende Frist.

5.4. Geltungsbereich

Die in den Absätzen 1 bis 4 getroffenen Regelungen gelten auch gegenüber anderen Personen als dem Auftraggeber, soweit ausnahmsweise im Einzelfall vertragliche oder außervertragliche Beziehungen auch zwischen dem Auftragnehmer und diesen Personen begründet worden sind.

5.5. Ausnahmen

Von den Haftungsbegrenzungen ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

6. Bemessung der Vergütung, Vorschuss

6.1. Die Vergütung

(Gebühren und Auslagenersatz) des Auftragnehmers für seine vertraglich vereinbarte Tätigkeit bemessen sich nach der jeweils als Vertragsbestandteil gültigen Fassung der allgemein veröffentlichten Gebührenverordnung. Im Speziellen gelten für die vereinbarten Leistungen aus dem Tätigkeitsbereich

- a) Pflanzenbauberatung Punkt B (Anforderungsformular Pflanzenbau – Hektar Betriebsgröße) Grundlage für die Ermittlung der **Grundgebühr**: Ackerland incl. Stilllegung, ohne Dauergrünland. Die Fläche wird vom Auftraggeber (i.d.R. Mai eines Jahres) an den Auftragnehmer übermittelt und wird zum folgenden Wirtschaftsjahr gültig.
- b) der Betriebswirtschaftlichen Beratung: die im letztjährigen Wirtschaftsjahr erzielte Umsatz bei Beauftragung der Jahresberatung, bei Beauftragung/Mitgliedschaft im Arbeitskreis wird jährlich die Grundgebühr-Höhe festgelegt.

Für Tätigkeiten, die in der Gebührenverordnung keine Regelung erfahren, gilt die **vereinbarte** Vergütung. Alle veröffentlichten Gebühren verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuersätze, sollte die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer nicht angegeben werden.

6.2. Aufrechnung

gegenüber einem Vergütungsanspruch des Auftragnehmers ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

6.3. Vorschuss

Für bereits entstandene und die voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen verlangt der Auftragnehmer Vorschuss. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist gezahlt, kann der Auftragnehmer nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht.

6.4. Abschlags-Termine Pflanzenbau-Beratung

Die Abrechnung der Gebühren für die pflanzenbauliche Beratung erfolgt **im Inland** mit drei Abschlägen am 15. Oktober, 15. Januar, 15. April, auf Basis der im vorhergehenden Wirtschaftsjahr berechneten Jahresgebühr-Summe. Bei Neukunden wird die Abschlagshöhe im Angebot kalkuliert nach Abschätzung des Umfangs der Beratungsleistungen durch den Auftraggeber. **Im Ausland** wird ein Abschlag erhoben am 15. Januar in Höhe von 50 % der vorgeschätzten bzw. Im vorhergehenden Wirtschaftsjahr abgerechneten Beratungsleistungen.

Am 30. Juni erfolgt die detaillierte Endabrechnung der Beratungstermine des Wirtschaftsjahres unter Berücksichtigung der bereits gezahlten Abschläge.

6.5. Die Zahlungsfristen

lauten für Rechnungen: 30 Tage nach Rechnungsdatum, Im Ausland Polen 21 Tage nach Rechnungsdatum.

6.6. Alle veröffentlichten Gebühren verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuersätze, sollte die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer nicht angegeben werden.

7. Beendigung

- 7.1.** Der Vertrag endet durch Erfüllung der vereinbarten Leistungen (Seminar, Schulung), durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit (Abonnement, pflanzenbauliches/ betriebswirtschaftliches Wirtschaftsjahr) oder durch fristgerechte Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- 7.2.** Der Vertrag kann - wenn und soweit er einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611, 675 BGB darstellt - von jedem Vertragspartner außerordentlich nach Maßgabe des § 627 BGB gekündigt werden; die Kündigung hat schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten vor dem Zeitpunkt der automatische Verlängerung zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber ausgehändigt werden soll.
- 7.3.** Bei Kündigung des Vertrags durch den Auftragnehmer sind zur Vermeidung von Rechtsverlusten des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden. Auch für diese Handlungen haftet der Auftragnehmer nach Nr. 5.
- 7.4.** Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekannt zu geben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können vgl. 9.1.
- 7.5.** Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber die erforderlichen Nachrichten zu geben, auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.

8. Vergütungsanspruch bei vorzeitiger Beendigung

- 8.1.** Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, d.h. kommt es im Verlauf eines Wirtschaftsjahres trotz wiederholter Versuche zur Terminvereinbarung nicht zur Leistungserfüllung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Auftragnehmers nach den bisher entstandenen Aufwendungen. Es steht dem Auftragnehmer zum Ausgleich vorgehaltener Beratungskapazität die Berechnung eines Mindest-Honorars zu. Dieses besteht anteiliger Grundgebühr und Beratungsterminen bewertet auf der Höhe des letzten Wirtschaftsjahres. Sollte der

Vertrag ab 1.7. bis zum 31.12. eines Jahres aufgehoben werden, so wird die Hälfte der Grundgebühr + 1 Herbsttermin berechnet. Sollte der Vertrag ohne Leistung ab 1.7. bis zum 30.6. des Wirtschaftsjahres aufgehoben werden, so werden die volle Grundgebühr sowie ein Herbst- plus zwei Frühjahrstermine berechnet.

8.2. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber ausgehändigt werden soll. Vgl. 3.1.

9. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht von Arbeitsergebnissen und Unterlagen

9.1. Der Auftragnehmer hat die zu seiner vertragsgemäßen Auftragserfüllung notwendigen erhaltenen bzw. generierten Informationen/Arbeitsergebnisse den gesetzlichen Regelungen entsprechend nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren.

9.2. Der Auftragnehmer kann die Herausgabe seiner Arbeitsergebnisse verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Zurückbehaltung nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit der geschuldeten Beträge, gegen Treu und Glauben verstoßen würde. Bis zur Beseitigung vom Auftraggeber rechtzeitig geltend gemachter Mängel ist der Auftraggeber zur Zurückbehaltung eines angemessenen Teils der Vergütung berechtigt.

10. Anzuwendendes Recht und Erfüllungsort

10.1. Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht. Gerichtsstand ist Gettorf. Es steht dem Auftragnehmer aber auch frei, den Auftraggeber an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

10.2. Erfüllungsort ist

- a) Bei vereinbarten Leistungen vor Ort der eingetragene Geschäftssitz des Auftraggebers bzw. die in seinem Namen/auf seine Rechnung bewirtschafteten und in die Beauftragung einbezogenen Flächen.
- b) Bei vereinbarten weiteren Leistungen entsprechend dem Angebot des Auftragnehmers.

11. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit; Änderungen und Ergänzungen

Falls einzelne Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt. Änderungen und Ergänzungen dieser Auftragsbedingungen bedürfen der Schriftform. Die Gültigkeit bisher individuell geschlossener schriftlicher Vertragsvereinbarung hat Vorrang vor den in diesen AGB genannten Regelungen.